

Auszug aus der VermWertKostO NRW (Tarifstelle 5)

in der zur Zeit gültigen Fassung

5.1.1 Grundgebühr

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts zu bestimmen.

a) Wert bis 1 Million Euro

Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1 400 Euro

b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro

Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 400 Euro

c) Wert über 10 Millionen

Gebühr: 0,03 Prozent vom Wert zuzüglich 9 400 Euro

Es ist maximal ein Wert von 100 Millionen Euro,
bei Miet- und Pachtwerten von 2 Millionen Euro anzusetzen,

Ergänzende Regelung:

Zusätzlich wird auf die Gebühr die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

5.1.2

Mehr- oder Minderaufwand ist nach den Vorschriften dieser Kostenordnung zu berücksichtigen.